

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

....., den

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
Bornheim, den

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.09.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wurde am 12.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den
In Vertretung
Erster Beigeordneter

Bornheim, den
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Planentwurf und Bearbeitung:
VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8,
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94347 0
Ort: Erkelenz
Datum:

Bornheim, den
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

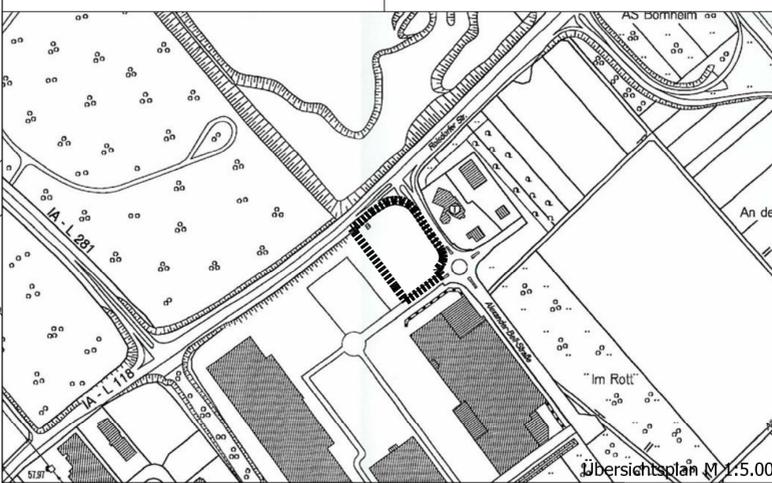
RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994,
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000,

Bornheim, den
In Vertretung
Erster Beigeordneter

jeweils in der zuletzt gültigen Fassung

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und die Begründung.



LEGENDE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)
SO sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Zweckbestimmung Reitporthandel -
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)
z.B. GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
H < 12m Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)
Flächen zur Abwasserbeseitigung
Zweckbestimmung:
Regenrückhaltung, Versickerung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)
SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

BORNEIM Stadt
Bebauungsplan Ro 18
2. Änderung
in der Ortschaft Hersel
Gemarkung : Hersel, Flur 18
- ENTWURF -

VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Str. 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94347 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de